OLG München, Berichtigungsbeschluss v. 17.07.2023 – 11 W 1083/22

Titel:

offenbare Unrichtigkeit, Verschmelzung, Passivrubrum, Kostenbeschwerdeverfahren, Klagerücknahme, Beschlussabänderung, Gerichtsverfahren

Schlagworte:

offenbare Unrichtigkeit, Verschmelzung, Passivrubrum, Kostenbeschwerdeverfahren, Klagerücknahme, Beschlussabänderung, Gerichtsverfahren

Vorinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 22.05.2023 – 11 W 1083/22

LG München I, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28.06.2022 – 3 O 25436/14

Tenor

Der Beschluss des Oberlandesgerichts München – 11. Zivilsenat – vom 22.05.2023 (Bl. 434/440 d.A.) wird im Rubrum dahingehend berichtigt, dass als Beklagte und Beschwerdeführerin aufzunehmen ist anstelle der ... :

... ,

...

Entscheidungsgründe

1

Es handelt sich um eine offenbare Unrichtigkeit i.S.v. § 319 ZPO. Die Verschmelzung auf die war Gegenstand der im Kostenbeschwerdeverfahren aufgeworfenen Problematik. Die Abänderung des Passivrubrums war bereits im Hauptverfahren vor der Klagerücknahme beantragt worden. Die Unterzeichnerin hatte versehentlich die Änderung im Beschluss vom 22.05.2023 nicht vorgenommen bzw. die Änderung war nicht in das Programm eingepflegt worden.